

Die Niederlassung als Privatarzt

Stand: 15.01.2024

Rechtlicher Rahmen

Wer sich in Niedersachsen als Privatarzt niederlässt, muss einige gesetzliche Regelungen beachten. Zwar gelten nicht die besonderen vertragsarztrechtlichen Vorgaben, die für die Behandlung von gesetzlich Versicherten einzuhalten sind. Jedoch muss auch der Privatarzt den Bestimmungen des **Patientenrechtegesetzes** und der **Berufsordnung der Ärztekammer Niedersachsen** nachkommen. Außerdem gelten für ihn die Vorgaben des allgemeinen Gesundheitsrechts wie z.B. das Infektionsschutzgesetz, das Gendiagnostikgesetz, die Arzneimittelverschreibungsordnung oder die Röntgenverordnung. Da Sie in Ihrer Arztpraxis Medizinprodukte anwenden, unterliegen Sie zudem der Überwachung durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt. Nehmen Sie in der Praxis invasive Eingriffe vor, müssen Sie einen Hygieneplan erstellen. Hinweise und Tipps zur aktuellen Rechtsentwicklung finden Sie regelmäßig im Deutschen Ärzteblatt sowie im niedersächsischen ärzteblatt.

Praxis

Grundsätzlich ist auch die privatärztliche Tätigkeit an die **Niederlassung in einer eigenen Praxis** gebunden. Das schreibt das Niedersächsische Kammergesetz für die Heilberufe in § 32 ausdrücklich vor. Es müssen also Räumlichkeiten vorgehalten werden, welche zur Behandlung von Patienten geeignet sind. Ausnahmen gelten für medizinisch notwendige Hausbesuche, aber auch bei der betriebsärztlichen Tätigkeit oder der Betreuung eines Sportvereins oder einer Koronarsportgruppe. Wenn Sie hingegen in einem Fitnessstudio oder einem ambulanten Rehabilitationszentrum ärztlich tätig werden wollen, benötigen Sie – wie grundsätzlich bei jeder anderen ärztlichen Tätigkeit außerhalb einer Praxis – eine **Ausnahmegenehmigung**. Diese können Sie formlos in der Rechtsabteilung der Ärztekammer Niedersachsen beantragen. Gelegentlich, insbesondere bei „Notfällen“ am Wochenende oder in den Abendstunden, dürfen Sie auch nahe Angehörige oder Nachbarn außerhalb ihrer Praxis behandeln. Beachten Sie aber, dass solche **Nachbarschaftshilfe** regelmäßig nicht vom Versicherungsschutz der privaten Krankenversicherung abgedeckt ist und ein von Ihnen ausgestelltes Rezept formalen Anforderungen genügen muss.

Das Berufsrecht gestattet es Ihnen, über den Praxissitz hinaus an zwei weiteren Stellen ärztlich tätig sein, etwa eine **Zweigpraxis** zu betreiben. Wollen Sie an mehr Orten tätig sein, müssen Sie einen entsprechenden Antrag bei der für Sie zuständigen Bezirksstelle der Ärztekammer Niedersachsen einreichen. In jedem Fall müssen Sie jedoch Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung Ihrer Patienten an jedem Tätigkeitsort treffen und die Praxis, ausgelagerte Praxisstätten oder Zweigpraxen persönlich leiten. Vergessen Sie nicht, das Referat Meldewesen der ÄKN (0511 3802-4301, meldewesen@aekn.de) sowohl über die Aufnahme der privatärztlichen Tätigkeit als auch über die Einrichtung etwaiger Zweigpraxen zu informieren.

Räumlichkeiten

Die Praxisräume müssen baurechtlich zum Betreiben einer Arztpraxis geeignet sein, was den Praxisbetrieb in Ihrer Privatwohnung regelmäßig ausschließen dürfte. Klären Sie in jedem Fall vorher mit dem zuständigen Bauordnungsamt ab, ob etwas gegen den Praxisbetrieb spricht und ob die Pkw-Einstellplätze ausreichen. Arztpraxen müssen, sofern keine Besitzstandsregelungen gelten, barrierefrei sein und auch eine entsprechende Toilette vorhalten. Bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), Pappelallee 33/35/37, 22089 Hamburg, Tel.: 040 20207, www.bgw-online.de, können Sie sich über die aktuellen Unfallverhütungsvorschriften informieren. Dort können Sie sich auch darüber beraten lassen, welche Vorteile es hat, wenn Sie für sich selbst oder mitarbeitende Ehegatten oder Lebenspartner einen Antrag auf freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Unfallversicherung stellen.

Niederlassungsfreiheit / Qualifikation

Für die privatärztliche Tätigkeit existieren keine Zulassungsbeschränkungen. Es besteht Niederlassungsfreiheit. Als fachliche Qualifikation ist grundsätzlich die Approbation notwendig aber auch ausreichend. Gleichwohl schulden Sie im Zweifel eine Behandlung nach „**Facharztstandard**“. Weil Sie auch als Privatarzt verpflichtet sind, sich laufend fortzubilden und innerhalb von fünf Jahren **250 Fortbildungspunkte** zu erwerben, können Sie sich im Streitfall nicht darauf berufen, den aktuellen medizinischen Stand nicht gekannt zu haben. Verantwortlich sind Sie auch, wenn Sie Behandlungen übernehmen, obwohl Sie bei gehöriger Fortbildung hätten erkennen können, dass Ihnen die für die Übernahme der Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse fehlen. Wenn Sie eine Facharztbezeichnung führen, müssen Sie sich auch als Privatarzt grundsätzlich auf Ihr Fachgebiet beschränken. Zur Abgrenzung der Fachgebiete können Sie sich an den Hauptgeschäftsführer der Ärztekammer Niedersachsen (Herr Prof. Dr. med. Nils R. Frühauf, MBA, 0511 3802-9101, nils.fruehauf@aekn.de) wenden.

Praxisschild und Werbung

Ihre Niederlassung müssen Sie durch ein Praxisschild mit Namen, (Fach-) Arztbezeichnung und ggf. Zugehörigkeit zu einer Berufsausübungsgemeinschaft sowie der Rechtsform dieser Gemeinschaft kenntlich machen. Ferner müssen Sie die Sprechzeiten, ggf. mit dem Hinweis „nach Vereinbarung“ angeben. Beachten Sie aber, dass Sie Ihren Patienten im notwendigen Umfang zur Verfügung stehen und bei längerer Abwesenheit einen Vertreter benennen müssen. Auf Ihre Niederlassung können Sie in Zeitungsanzeigen, Mitgliederzeitungen von Sportvereinen und grundsätzlich auch in anderen Medien aufmerksam machen. Das Berufsrecht begrüßt es, wenn Sie Patienten sachlich und angemessen informieren. Berufswidrig ist aber nach wie vor eine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung. Gerade bei der Führung von Bezeichnungen und Tätigkeitsschwerpunkten können Sie die Patienten leicht irreführen. Lassen Sie sich daher bei der für Sie zuständigen Bezirksstelle der Ärztekammer Niedersachsen in Fragen des Werberechts beraten.

Und prüfen Sie immer, ob das Werbemedium zu Ihnen passt oder bei Patienten den Eindruck vermittelt, Sie hätten Werbung offenbar nötig. Eine Werbung für eigene oder fremde gewerbliche Tätigkeiten oder Produkte im Zusammenhang mit der ärztlichen Tätigkeit ist unzulässig.

Privatliquidation

Für die Abrechnung privatärztlicher Leistungen ist die „Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)“ die verbindliche Grundlage, für Gerichtsgutachten gilt das JVEG. Fragen hierzu beantworten Ihnen gerne die Mitarbeiter des Referats Honorarprüfung der Ärztekammer Niedersachsen (0511 3802-3204, thorsten.heuer-rieckenberg@aekn.de). Mit Einverständnis der Patienten können Sie auch die Dienste einer privaten Verrechnungsstelle in Anspruch nehmen. Zusätzlich zur GOÄ bestimmt die Berufsordnung, dass die Sätze der GOÄ nicht in unlauterer Weise unterschritten werden dürfen. Lediglich Verwandten, Kollegen, deren Angehörigen und mittellosen Patienten kann das Honorar ganz oder teilweise erlassen werden. Beachten Sie bitte auch: Ist Ihnen bekannt, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch die Beihilfestelle und / oder die Private Krankenversicherung nicht gesichert ist oder ergeben sich hierfür nach den Umständen hinreichende Anhaltspunkte, müssen Sie den Patienten vor Beginn der Behandlung über die voraussichtlichen Kosten in Textform informieren.

Notfall- oder Bereitschaftsdienst

Nach dem Kammergesetz sind Sie auch als Privatarzt verpflichtet, sich an dem von der Kassenärztlichen Vereinigung organisierten Bereitschaftsdienst zu beteiligen. In vielen Bereichen übernehmen allerdings ausschließlich Vertragsärzte den Bereitschaftsdienst. Erkundigen Sie sich daher bitte bei der für Sie zuständigen Bezirksstelle der Ärztekammer Niedersachsen, ob Sie an dem Ort, an dem Sie sich niederlassen wollen, zum Bereitschaftsdienst herangezogen werden. Beachten Sie auch, dass im Bereitschaftsdienst bei gesetzlich versicherten Patienten die **Vergütung** nach den für Kassenpatienten geltenden Grundsätzen erfolgt und Sie neuerdings zu diesem Zweck an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen. Unsere Bezirksstellenmitarbeiter nennen Ihnen gerne den örtlichen Ansprechpartner bei der Kassenärztlichen Vereinigung.

Berufshaftpflichtversicherung

Auch für den Privatarzt gilt, dass Sie sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche aus möglichen **Behandlungsfehlern** versichern müssen. Halten Sie keine entsprechende Versicherung vor, kann das berufsrechtliche Konsequenzen bis hin zum Anordnen des Ruhens Ihrer Approbation haben. Lassen Sie sich zudem von Spezialisten beraten, welche weiteren Versicherungen für den Praxisbetrieb sinnvoll sind.

Was ist noch wichtig?

Sind Sie im Angestelltenverhältnis tätig, denken Sie daran, bei Ihrem Arbeitgeber vor Aufnahme des Praxisbetriebs eine Nebentätigkeitsgenehmigung einzuholen. Bedenken Sie aber, dass gesetzlich vorgeschrieben ist, dass Sie sich als Weiterbildungsassistent ganz der Weiterbildung widmen müssen und der Betrieb einer Privatpraxis die Anerkennung gefährden kann. Denken Sie auch daran, dass Sie sich bei der Ärztekammer Niedersachsen anmelden und u.a. auch Ihre private und dienstliche Email-Adresse angeben müssen. Diese erhebt die Ärztekammer vor allem für die Gesundheitsämter, damit Sie im Katastrophenfall schnell unterrichtet werden können. Das erspart Ihnen zugleich eine Anmeldung beim Gesundheitsamt.

Ärztekammer Niedersachsen
Juristischer Geschäftsbereich
0511 3802 -3002 / -3107 / -3106
britta.wulf@aekn.de